

sorgfältiger Schrift. Die Zeilen sind nicht ausgerichtet und ästhetische Momente treten keine zu Tage, wiewohl das Stück von einem Frauenberger ausgestellt ist.

Es macht sich aber seit den 60-er Jahren des 13. Jahrhunderts in unseren Urkunden eine Besserung bemerkbar, indem darin neue Typen auftauchen. Gegenüber den vorhergehenden ist durch ihre Sorgfältigkeit, Schönheit und Regelmäßigkeit auffallend unsere bischöfliche Urkunde vom 7. 7. 1262. Sie weist sogar eine bescheidene Initiale auf. Die Schrift ahmt die diplomatische Minuskel nach, wie sie an größeren Kanzleien schon vorher gepflegt wurde. Obwohl in ihr «Henricus plebanus in Seuilon» wieder vorkommt, ist sie also nicht von ihm geschrieben. Verhältnismäßig ebenfalls wenig kursiven Charakter hat die Urkunde vom 6. 4. 1266, von dem von Baz an Churwalden. Es heißt in ihr am Schluß: «Ego W. diaconus interfui et scripsi». Die bessere Schreibweise tritt aber mit der Urkunde vom 15. 7. 1267 in aller Deutlichkeit zu Tage. Sie ist ausgestellt zu Feldkirch und zwar von einem Schellenberger an St. Luzi. Es handelt sich eher um eine gotische Minuskel, als um eine Kursive. Diesem Beispiel folgen die Urkunde vom 6. 7. 1275 und die Gerichtsnotiz von Arnold von Rickenstein in einer Churer Angelegenheit vom 30. 6. 1282, wenn diese auch etwas weniger ausgeprägt.

Wir haben fortan in den Churer Schriften eine Doppelspurigkeit: die einen folgen dem besseren, die andern dem ausgeprägt kursiven Schrifttyp. Dem besseren Typ folgt die Urkunde vom 30. 11. 1284. Neu ist in ihr, daß sie die älteste für Liechtenstein in Betracht fallende im Original überlieferte Urkunde aus Chur darstellt, die keine Zeugenreihe mehr enthält, sondern eine ledigliche Siegelurkunde ist. Sie ist zudem die älteste uns mitangehende Urkunde aus Chur in deutscher Sprache. Die lateinische Urkunde vom 1. 7. 1286 aus Chur über die Kirche Feldkirch ist kursiven Typs, hat aber auch keine Zeugenreihe. Die Schrift ist angenehm und ordentlich, was vielleicht doch dem besseren Formgeist zu verdanken ist. Kursiv sind auch die beiden lateinischen Urkunden vom 29. 7. 1286 und vom 5. 4. 1288, beide mit Zeugenreihen, in denen Liechtensteiner vorkommen, und nicht vom gleichen Schreiber. Dem besseren Typ folgen wieder die Urkunden vom 6. 4. 1288 an St. Luzi,